f) Reichseinsatzingenieure, Arbeitseinsatzingenieure,
g) Obmann einschließlich Rüstungsobmann.

4. Alle Mitglieder des Deutschen Reichstages oder des Preußischen Staatsrates seit 1. Januar 1934.
5. Alle Beamten des Reichsministeriums für öffentliche Aufklärung und Propaganda und Leiter seiner Bezirksämter und Nebenämter herunter bis zum Kreis einschließlich, einschließlich aller Angestellten von Nazidienststellen, die sich mit der politischen Ausrichtung in Wort und Schrift befaßt haben.
6. Die Beamten des höheren Dienstes im Reichsministerium für Rüstung und Kriegsproduktion, Kirchenministerium, die Gauwohnungskommissare und ihre Stellvertreter.
7. Oberfinanzpräsidenten.
8. Regierungspräsidenten, Landräte und Bürgermeister.[3]

1. Der bayer. Text setzt versehentlich hinter „Ministerialdirektors" einen Punkt und fährt dann mit neuem Absatz und großem „In" fort. Das könnte zu einer falschen Auslegung führen.

2. Die in den Betrieben ernannten „Abwehrbeauftragten" gehören nicht hierher (HessAmtsbl. 1947 Nr. 4 S. 3). Vgl. auch AV 6a Frage 10.

3. Nach HessAmtsbl. 1947 Nr. 10 S. 38 sollen nur hauptamtliche Bürgermeister hierher gehören.

L. Die deutschen bewaffneten Streitkräfte und Militaristen

Klasse I

1. NS-Führungsoffiziere – Alle hauptamtlichen NS-Führungsoffiziere bis und einschließlich Division im OKW, OKH, OKM, OKL.
2. Generalstabsoffiziere – Alle Offiziere des Deutschen Generalstabes, die seit 4. Februar 1938 zum Wehrmachtführungsstab, zum OKW, OKH, OKM oder OKL gehörten.
3. Leiter und stellvertretende Leiter von Militär- und Zivilverwaltungen in Ländern und Gebieten, die früher von Deutschland besetzt waren.
4. Alle früheren Offiziere des Freikorps „Schwarze Reichswehr".

Klasse II

1. NS-Führungsoffiziere – Alle bestätigten Offiziere, gleichgültig ob sie Berufs- oder Reserve-Offiziere waren, die nicht unter Klasse I fallen.
2. Generalstabsoffiziere – Alle Offiziere ab 4. 2. 1938 des Generalstabs, die nicht unter Klasse I fallen.
3. Alle Militär- sowie Zivilbeamten mit besonderen Befugnissen einschließlich Führer und stellvertretende Führer bei irgendeiner Sach- oder Betriebsabteilung der Militär- oder Zivilverwaltung von besetzten Ländern oder Gebieten sowie Beamte des RuK[1] außer denen, die unter Klasse I fallen.
4. Alle Beamten der Rohstoffhandelsgesellschaft.
5. Militärkommandanten und ihre Stellvertreter in Städten und Gemeinden.
6. Die Wehrmacht – Alle Berufsoffiziere der Deutschen Wehrmacht einschließlich dem Rang eines Generalmajors oder eines entsprechenden Rangs, wenn sie diesen Rang nach dem 1. 6. 36 erreichten, ebenso berufsmäßige Wehrmachtsbeamte bis herunter zum Rang eines Obersten.
7. Organisation Todt (OT) „Transportgruppe Speer" – Alle Offiziere bis herunter und einschließlich dem Rang eine Einsatzleiters.
8. Alle Angehörigen der Ausbildungsstäbe und leitende Beamte der Kriegsakademien und Kadettenanstalten.
9. Alle Professoren, Redner und Schriftsteller[2] auf dem Gebiet der Militärwissenschaft seit 1933.
10. Alle Angehörigen der Schwarzen Reichswehr und alle Angehörigen der Freikorps, soweit sie Mitglied der NSDAP geworden sind und nicht unter Klasse I fallen.

1. Reichsministerium für Rüstung und Kriegsproduktion.

2. Ob Kriegsberichter zu den Militaristen und Aktivisten zu rechnen sind, kommt auf die Art an, wie sie ihre Tätigkeit ausübten (Propagandist für nationalsozialistische Ideen, Kriegshetzer im Kampf gegen die Kriegsmüdigkeit u. dgl.). Vgl. WürttAmtsbl. Nr. 7 Ziff. 21.

M. Wirtschaft[1] und freie Berufe

Klasse I

1. Wehrwirtschaftsführer – Alle Wehrwirtschaftsführer, die seit dem 1. Januar 1942 ernannt wurden.[2]